



Sachstand

Beitragsrechtliche Ausnahmen vom Normalarbeitsverhältnis für Mini- und Midijobs in der Sozialversicherung

Beitragsrechtliche Ausnahmen vom Normalarbeitsverhältnis für Mini- und Midijobs in der Sozialversicherung

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 091/18
Abschluss der Arbeit: 24. August 2018
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Sozialversicherungsrechtlicher Begriff der abhängigen Beschäftigung	4
2.	Minijobs als geringfügige Beschäftigungen	4
2.1.	Beitragsrechtliche Behandlung in der gesetzlichen Rentenversicherung	4
2.2.	Beitragsrechtliche Behandlung in den anderen Sozialversicherungszweigen	5
3.	Midijobs als Beschäftigung in der Gleitzone	5

1. Sozialversicherungsrechtlicher Begriff der abhängigen Beschäftigung

In der Sozialversicherung sind gesetzlich bestimmte schutzbedürftige Personen gegen die biometrischen Risiken Langlebigkeit, Krankheit und Tod abgesichert. Hierzu gehören vor allem Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Sie unterliegen nach Maßgabe der besonderen Vorschriften für die einzelnen Sozialversicherungszweige gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB IV) in der Regel in allen Zweigen der Versicherungspflicht dem Grunde nach. Gleiches gilt gemäß § 25 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Arbeitslosenversicherung.

Eine abhängige Beschäftigung ist gemäß § 7 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Grundsätzlich werden die Beiträge der Beschäftigten zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen jeweils nach einem Prozentsatz des Arbeitsentgelts erhoben und von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern getragen. Die gesetzliche Unfallversicherung wird ausschließlich über eine Umlage der Arbeitgeber finanziert.

Für niedrige Löhne sind beitragsrechtliche Ausnahmen vorgesehen. Dabei ist zwischen geringfügigen Beschäftigungen - den sogenannten Minijobs - und Beschäftigungen in der Gleitzone - den sogenannten Midijobs - zu unterscheiden. Von einem sozialrechtlichen Normalarbeitsverhältnis ist auszugehen, wenn kein Mini- oder Midijob vorliegt. Dabei kommt es nicht auf die Anzahl der wöchentlichen oder monatlich geleisteten Arbeitsstunden an. Insoweit kann auch bei Teilzeitbeschäftigungen ein Normalarbeitsverhältnis vorliegen.

2. Minijobs als geringfügige Beschäftigungen

Im Rahmen der Geringfügigkeit unterscheidet das Sozialversicherungsrecht zwischen dauerhafte oder kurzzeitige Beschäftigung. Eine dauerhafte geringfügige Beschäftigung liegt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt. Kurzzeitige Beschäftigungen sind gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV geringfügig, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind. Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen sind die Regelungen des § 8 Abs. 2 SGB IV zu beachten.

Weitere Besonderheiten gelten gemäß § 8a SGB IV für dauerhaft geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.

2.1. Beitragsrechtliche Behandlung in der gesetzlichen Rentenversicherung

Dauerhaft geringfügig Beschäftigte unterliegen gemäß § 1 Nr. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) wie Beschäftigte aus einem Normalarbeitsverhältnis der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt wird gemäß § 163 Abs. 8 SGB VI mindestens ein Betrag in Höhe von 175 Euro herangezogen.

Anstelle der sonst in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI geltenden paritätischen Beitragstragung beträgt der Arbeitgeberbeitrag in der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 168 Abs. 1 Nr. 1b SGB VI anstelle von sonst derzeit 9,3 bei dauerhaft geringfügig

Beschäftigten 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Im Übrigen ist der Beitrag von den Versicherten zu tragen. Seit dem 1. Januar 2018 entspricht dies 3,6 Prozent.

Für dauerhaft geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten beträgt der Arbeitgeberbeitrag gemäß § 168 Abs. 1 Nr. 1c SGB VI fünf Prozent des Arbeitsentgelts, so dass auf die Versicherten derzeit ein Beitragsanteil von 13,6 Prozent entfällt.

Personen, die eine dauerhafte geringfügige Beschäftigung ausüben, werden gemäß § 6 Abs. 1b SGB VI auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit. Die Arbeitgeber haben gemäß § 172 Abs. 3 und 3a SGB VI dennoch gegebenenfalls den Beitragsanteil zu leisten, der auf sie bei vorliegender Versicherungspflicht entfallen würde.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind kurzzeitige geringfügige Beschäftigungen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungsfrei. Beiträge sind hier demzufolge nicht zu zahlen.

2.2. Beitragsrechtliche Behandlung in den anderen Sozialversicherungszweigen

Geringfügig Beschäftigte sind gemäß § 27 Abs. 2 SGB III in der Arbeitslosenversicherung und gemäß § 20 Abs. 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der sozialen Pflegeversicherung versicherungsfrei. Eine Beitragszahlung ist nicht vorgesehen.

Für Arbeitnehmer, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben, besteht gemäß § 7 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) auch in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherungsfreiheit. Arbeitgeber in der gewerblichen Wirtschaft haben aber gemäß § 249b SGB V bei dauerhaft geringfügiger Beschäftigung für versicherungsfreie Versicherte dennoch einen Beitrag in Höhe von 13 Prozent des Arbeitsentgelts zu zahlen. Für versicherungsfreie Beschäftigte in Privathaushalten beträgt der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung fünf Prozent des Arbeitsentgelts.

In der gesetzlichen Unfallversicherung gelten besondere Regelungen ausschließlich für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten. Hier gilt gemäß § 185 Abs. 4 Satz 3 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) ein Beitragsatz von 1,6 Prozent des jeweiligen Arbeitsentgelts.

3. Midijobs als Beschäftigung in der Gleitzone

Liegt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt zwischen 450,01 Euro und 850,00 Euro, gelten die besonderen Bestimmungen für Beschäftigungen in der Gleitzone gemäß § 20 Abs. 2 SGB IV. Während der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur Sozialversicherung dem der sonstigen versicherungspflichtig Beschäftigten entspricht, steigt die Beitragsbelastung der Arbeitnehmer mit dem Einkommen bis zu einem Verdienst von 850 Euro linear an. Je näher also das Arbeitsentgelt an 850 Euro herankommt, desto höher wird der Arbeitnehmeranteil, bis er bei 850 Euro den für Normalarbeitsverhältnisse geltenden Beitragsanteil erreicht. Der von den Arbeitgebern an die Einzugsstellen abzuführende Gesamtsozialversicherungsbeitrag berechnet sich aus der in § 163 Abs. 10 Sätze 1 bis 5 SGB VI genannten Formel.

Die jeweiligen für die einzelnen Sozialversicherungszweige geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind in § 344 Abs. 4 SGB III für die Arbeitslosenversicherung, § 226 Abs. 4 SGB V für die gesetzliche Krankenversicherung, § 163 Abs. 10 Sätze 1 bis 5 und 8 SGB VI für die gesetzliche Rentenversicherung und § 57 Abs. 1 SGB XI für die soziale Pflegeversicherung enthalten.

Zur Vermeidung von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung kann auf die Anwendung der Gleitzonenregelung § 163 Abs. 10 Sätze 6 und 7 SGB VI verzichtet werden. Gegebenenfalls sind die für andere mehr als geringfügig Beschäftigte, also Normalarbeitsverhältnisse, geltenden Regelungen mit höheren Arbeitnehmerbeiträgen anzuwenden.

Nach dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung sollen Beschäftigte im Niedriglohnbereich bei den Sozialabgaben weiter entlastet werden.¹ Zu diesem Zweck soll die Obergrenze der Gleitzonenregelung ab dem 1. Januar 2019 von derzeit 850 auf 1.300 Euro angehoben werden. Dabei sollen aus den reduzierten Rentenversicherungsbeiträgen nicht mehr, wie bisher, entsprechend geringere Rentenleistungen folgen.

1 Abruflbar im Internet unter: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/2018_07_BMAS_Referentenentwurf_Rente.pdf, zuletzt abgerufen am 23. August 2018.